Klosters halber noch nichts verhandelt worden sei, was die gemeinsame Landesherrlichkeit beschlage. Jetzt aber handle es sich um Ankauf liegender Güter und Anlegung von Capitalien, welche zur Sustentation des Klosters unumgänglich nothwendig seien; es sollten um 33,000 Gld. Güter angekauft werden. Die beiden Gesandtschaften von Glarus nehmen diesen Antrag instructionsgemäß in den Abschied. Demselben legt Schwyz auch einen Organisationsplan für das Kloster bei. Die Vorgesetzten der Landschaft, vor die Gesandten berufen, erklären, daß ihr dreifacher Landrath den gn. Herren und Obern dieses Klostergeschäft in Ordnung zu bringen überlasse, nur bitten sie, das Kloster möchte nicht unterhalb des Klosterhügels fette Güter und Höfe und Wald kaufen und auch nicht zu viel in einer und ebenderselben Gegend, und man möchte dafür sorgen, daß das Kloster nicht für mehr ankaufe. Die Landschaft, welche 100,000 Gulden nach Rapperswyl schulde, wünsche 40,000 davon dem Kloster zu verzinsen. § 5. || **112.** Die Gesandten beider Stände nehmen den Augenschein des Ortes ein, wo der neue Spital zu Uznach, nachdem der alte abgebrannt ist, aufgebaut werden könnte. Der Untervogt Vettiger wird beauftragt, einen detaillierten Plan des neuen Gebäudes den Ständen einzuschicken und anzugeben, wie viel Waldung zu Nutzen dieses Gebäudes verkauft und wie die Kosten am besten beschafft werden könnten. § 9. Absch. 357.

Gaster.

Landvögte.

1744.	Schwyz.	Gilg Augustin Aufdermaur.
1746.	Glarus.	Kaspar Joseph Freuler.
1748.	Schwyz.	Johann Balthasar Martin, Kirchenvogt.
1750.	Glarus.	Joseph Anton Tschudi.
1752.	Schwyz.	Johann Balthasar Martin, des Raths.
1754.	Glarus.	Johann Rudolf Stähelin, des Raths.
1756.	Schwyz.	Johann Balthasar Martin, des Raths.
1758.	Glarus.	Johann Rudolf Stähelin, des Raths.
1760.	Schwyz.	Franz Anton Fälchli, Quartierhauptmann.
1762.	Glarus.	Kaspar Friedrich Landolt.
1764.	Schwyz.	Joseph Anton Reding. Nach dessen Tode:
1765.	„	Johann Balthasar Martin, des Raths.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1766. Glarus. Kaspar Joseph Hauser, des Gemeinen Raths.
1768. Schwyz. Franz Anton Fälchli.
1770. Glarus. Kaspar Fridolin Landolt.
1772. Schwyz. Joseph Anton Jütz, Siebner.
1774. Glarus. Johann Rudolf Stähelin.
1776. Schwyz. Ludwig Weber.

1747.

Art. 113. Das Syndicat legt bei der Fürstabtissin von Schänis das gewohnte Compliment ab und versichert sie des Schirms beider Stände; es wohnt der Ablegung der Rechnung ihres zürcherischen Amtmanns bei. § 1. || **114.** Den Amtleuten wird eröffnet, daß sie bei Eiden pflichtig seien, alles Fehlbare, so ihnen bekannt sei, zu leiden und zwar dem ersten Richter, welcher in das Land komme. Die Amtleute entgegnen, daß sie bei Eiden sich schuldig erkennen, zu leiden, jedoch dem Landvogt und nicht dem Syndicat, da sie zugleich der Landschaft gegenüber verbunden seien, welcher laut Brief und Siegel von allen Criminalfällen die Hälfte der Bußen zuständig sei, während sie dann von den Syndicaten nichts zu beziehen habe; was aber malefizisch sei, weigern sie sich nicht nach obigem Befehl anzuzeigen; jedoch behalten sie sich vor, bei nächster Rathsversammlung das Gebührende vorzustellen, was ihnen dieses Orts begegnet sei. § 2. || **115.** Leontius Hager wird vorbeschieden und namentlich von der Gesandtschaft von Schwyz wegen seiner frechen Aufführung im „Altwyßhandel" constituiert, indem er nicht nur zu wiederholten Malen gegen die gasterischen von Schwyz und Glarus ratificierten Urkunden sich gröblich verfehlt hat, die bei 100 Kronen verbieten, in Streitsachen den einen oder andern Stand ohne Avisierung des Gegenparts zu besuchen, sondern sich auch in diesem Streithandel weder dem damaligen Landvogt, noch dem Syndicate habe unterwerfen wollen, ferner auch bei Prosequierung der Appellation den Stand Schwyz übergangen und sich der Ratification des Syndicatsurtheiles durch Schwyz widersetzt habe, in Folge dessen zwischen Schwyz und Glarus Zerwürfnisse entstanden seien. Hager vertheidigt sich damit, daß er dem Hauptmann Zweifel von Glarus, dem von Andreas Steiner erbetenen Beistande, die Führung der Sache übergeben habe und daher dieser die Verantwortlichkeit habe. Er trägt darauf an, diesen vorzubescheiden. Schwyz macht ihm zugleich zum Vorwurf, daß er einen fremden Beistand genommen habe, was Schwyz niemals gestatten werde, womit aber Glarus nicht einverstanden ist, da Schwyzer und Glarner nach seiner Ansicht nicht als Fremde anzusehen seien. Endlich erkennt die Gesandtschaft von Schwyz gemäß ihrer Instruction, den Hager wegen seiner gegen die Hoheiten aufrührerischen Aufführung und als einen temere litigantem rechtlich in die Buße von 100 Speciesducaten. Die Gesandtschaft von Glarus entgegnet, sie berühre das „Altwyßgeschäft" nicht, und sie stimme diesem Urtheil nicht bei, es wäre denn, daß dasselbe von den Ständen gut geheißen würde; denn das Urtheil sei nur über einen vom Altwyßgeschäft herfließenden Criminalfehler ergangen, und der eigentliche Civilstreit dieses Geschäftes werde dadurch nicht berührt. Die Gesandtschaft behält sich in solchem Fall seines Standes betreffenden Antheil der Buße vor. Der Landvogt von Gaster legt Protestation dagegen ein, daß durch dergleichen Acte die Landvögte in ihrem Strafrecht benachtheiligt werden. — Auf den Vortrag des Hauptmannes Zweifel Namens „und mit Einstand" der Burger von Wesen wird erkannt: „daß ihr Begehren schnurgerade wider die alten Gebräuche und die Regierungsform

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„laufe; denn, wann ein jeweiliger Landvogt strafbares in der Federn hat, von einem l. Syndicat nicht soll „noch mag benommen werden. Wann selbe an Hrn. Landvogt wegen einem Civilgeschäft was zu fordern haben, „solle er von seinem competierlichen Richter besucht [werden]. Das Strafrecht belangend, wem selbe vermeinen, „daß der Landvogt eine Partei ausmache, solle ihnen begünstiget sein in Zeit [von] sechs Wochen vor beide „hochlöbl. Stände einzutreffen und von hochdenselben den Entscheid zu vernehmen; und wenn sie vom Hrn. „Landvogt mit Straf belegt und sich zu beschweren hätten, als haben sie, wie zu allen Zeiten, Recurs an „hochlöbl. Stände appellando einzukommen". § 3. Absch. 37.

1748.

Art. 116. Den Antrag der Gesandten von Glarus, daß das Gericht in Wesen den Entscheid geben solle in einer streitigen Ansprache eines N aus dem Oberried im Rheinthal an die Gebrüder Mettlerig in Wesen, weil eine gemeine Rathserkanntniß ihrer gn. Herren solchen dahin verwiesen und der Landvogt Beifall ertheilt habe, nehmen die schwyzerischen Gesandten ad referendum. § 5. Absch. 52.

1752.

Art. 117. Die Rechnungen der Landvögte und des Untervogts werden abgenommen; die Syndicatoren von Schwyz genehmigen sie, die von Glarus nehmen sie ad ratificandum. § 1. || **118.** Der Landvogt und das Syndicat hatten die Stellung zweier Individuen aus dem Sarganserland verlangt, welche sich in der Kirche zu Quarten ungebührlich aufgeführt hatten. Schultheiß und Rath zu Wallenstadt und der Landvogt verweigern dieselbe unter eitelm Vorwand. Die Gesandten hinterbringen diese Weigerung ihren hohen Ständen. § 2. || **119.** Dem Landweibel, dem Landschreiber und dem Läufer sind von jedem Stand 1 guter Gulden an ihre „Farbmäntel" für die verflossene Regierung bezahlt worden. Sie bitten aber auch um den noch für vier Jahre ausstehenden Beitrag, damit sie anständigeres Tuch zu den neuen Mänteln kaufen können. § 3. Absch. 101.

1755.

Art. 120. Glarus und Schwyz hatten zu Gunsten des Freifräuleins von Wasserstelz ein Recommendatorium an das fürstliche Stift Schänis erlassen und eine Antwort erhalten, welche die beiden Stände nicht gleichgültig hinnehmen konnten, da daraus hervorging, daß ein nach dem deutschen Adel stiftmäßiges Fräulein aus beiden Schirmorten nicht eben so gut Recht habe, in das Stift aufgenommen zu werden, als ein fremdes. Glarus wünscht zu vernehmen, wie Schwyz die Sache ansehe. Die schwyzerischen Gesandten sind ohne Instruction. § 9. || **121.** Es wird die Eid- und Amtsverwaltung des Untervogts Ziltener zu Wesen untersucht, und gut befunden, daß derselbe eine Abschrift seines Eides den Ständen einsende, um die passend scheinenden Aenderungen anzubringen. Es bleibt bei der bisherigen Besoldung des Untervogts, des Schreibers und des Weibels, sowie auch bei den gewöhnlichen Schützengaben. Der Untervogt hat künftig jährlich vor den beiden Seckelmeistern bei Anlaß der Zollrechnung zu Wesen Rechnung abzulegen. Die beiden Seckelmeister haben bei ihrer nächsten Zusammenkunft zu untersuchen, ob die Besoldung der Amtleute vor oder nach gemachter Repartition soll bezahlt werden, und was für eine Beschaffenheit es mit dem Salzzoll habe, damit bei nächster Conferenz etwas festgesetzt werden könne. Die Gesandten von Schwyz wollen es bei den 8 Gld. bewenden lassen, welche bei Anwesenheit des Syndicats von den Amtleuten zu Wesen bisher verzehrt und aus dem gemeinen Rechnungsgeld bezahlt worden sind; die glarnerischen berichten, daß alles von einer Commission bei ihnen unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sucht und billig erfunden worden sei, mit Ausnahme der 8 Gulden. Sie nehmen alles ad referendum. § 10. || **122.** In Betreff des Abzugs von den Mitteln des Secretarius Müller, welche aus dessen Verlassenschaft in das Toggenburg gefallen sind, hatte Glarus dem Stande Schwyz zur Beseitigung der Differenz den Vorschlag gemacht, ihm einen Drittel des Abzugs verabfolgen zu wollen, daß aber die zwei andern Drittel Glarus bleiben sollen; sollte die Landschaft Gaster auch Anspruch machen, so solle derselbe vor den regierenden Orten erörtert und bei ungleichem Beschlusse der Landvogt „den Beifall thun". Schwyz aber spricht den Abzug als ein Recht an und verwahrt sich dagegen, „daß das Gut wegen der Person des Erblassers abzügig falle, „sondern weil es durch den Erbfall verändert werde und einen solchen Eigenthumsherrn an sich nehme, von „welchem der Landesobrigkeit, von woher das Gut ererbt worden, der Abzug verfalle". Ferner ist Schwyz der Ansicht, daß dem Lande Gaster ein Drittel dieses Abzugs gebühre. Es beruft sich auf mehrere Fälle, in welchen Glarus ebenfalls mit Schwyz den Abzug bezogen habe. Schwyz spricht dieselbe Quote von diesem Abzuge an, welche Glarus beziehen werde, entweder inclusive mit der Landschaft Gaster einen Drittel, oder mit Ausschließung derselben die Hälfte. Glarus hingegen spricht den Abzug ganz allein an, stellt den Grundsatz auf, „daß der „Abzug auf die Person des Erblassers, von was für einer Geburtsobrigkeit er nämlich dependiere, ob er an„derswo domiciliere, und ob er andern Gerichten und Obrigkeiten sich mit Eiden verpflichtet oder sonst unter„würfig gemacht habe, angesehen und argumentiert werden müsse"; der verstorbene Müller aber sei allezeit glarnerischer Landmann geblieben und habe immer von seinen im Gaster gelegenen Mitteln die Steuern in seinem Vaterland bezahlt und habe auch nicht in der Landschaft Gaster domiciliert. Daß aber die Unterthanen von den Landleuten der regierenden Orte, welche weder Burger noch Eingesessene seien, auch nicht bei ihnen domicilieren, einen Abzug ansprechen sollen, kann Glarus nicht begreifen. Es wird den gn. Herren überlassen, einen definitiven Entschluß zu fassen und denselben sich gegenseitig zu eröffnen. § 11. Absch. 143.

1757.

Art. 123. Das Syndicat wohnt nach alter Gewohnheit der Rechnungsablegung des zürcherischen Amtmanns in dem fürstlichen Stifte bei. § 1. || **124.** Dem Landvogt Martin und dem Landvogt Zweifel wird der Auftrag ertheilt, darauf bedacht zu sein, daß der Findelknabe, wenn er das gehörige Alter erreicht hat, zu Erlernung eines Handwerks verdungen werde, und daß die beiden Hoheiten und die Landschaft baldmöglichst der Kosten enthoben werden. § 2. || **125.** Dem Landvogt wird aufgetragen, den Geldruf, der im Gaster und zu Wesen bereits publiciert ist, auch in der Herrschaft Gams beförderlichst auskünden zu lassen. § 3. || **126.** In Folge der Besichtigung der fünf Gefangenschaften auf dem Rathhaus zu Schänis wird der Landvogt beauftragt, die nöthige Reparation vornehmen zu lassen. Die Gesandtschaft von Glarus referiert. § 4. || **127.** Glarus trägt nochmals darauf an, eine Untersuchung wegen des Verkaufs allzu junger Kälber an die Metzger anzustellen. Die Gesandtschaft von Schwyz ist für Nichteintreten instruiert. § 5. || **128.** Es wird Klage über den schlimmen Zustand der Reckwege an der Linth geführt, der theils den Eigenthümern der anstoßenden Güter, theils den Schiffmeistern zur Last fällt, jenen, weil sie nicht hinlänglich wuhren, diesen, weil sie die Reckwege nicht gehörig ausfüllen. Dem Landvogt wird aufgetragen, sich von Glarus einen Befehl geben zu lassen, wie er schon von Schwyz einen erhalten hat, beide Theile mit Ernst zu ihrer Pflicht anzuhalten. § 6. || **129.** Wegen Verkaufs der Nußbäume und Eichen ist das Landmandat nach der Intention beider Stände eingerichtet und ausgekündet worden. § 7. Absch. 168.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1760.

Art. 130. Die schwyzerische Gesandtschaft stellt den Antrag, den gänzlichen Zerfall der Zollstatt Wesen zu verhindern und die von beiden Orten besiegelte Zolltariffa von 1622 dadurch wieder ins Leben zu rufen, daß jeder wider dieselbe Handelnde als Zolldefraudator bestraft werde. Ferner möchte man neue, in der Tariffa noch nicht verzeichnete Waaren in dieselbe eintragen. Glarus findet es am zweckmäßigsten, auf nächste Conferenz dafür zu instruieren. § 6. Absch. 199.

1764.

Art. 131. Die Gesandtschaft von Schwyz bringt instructionsgemäß das Zollgeschäft von Wesen in Anregung und hätte gewünscht, daß das von einer Commission ausgearbeitete Project, welches den 22. Februar 1763 an Glarus abgeschickt worden sei, von demselben gebilligt worden wäre, wogegen den 15. Juni 1763 ein anderes Project zurückgekommen sei, nach welchem für die Landleute beider Stände der Zoll von fast jedem Artikel auf die Hälfte heruntergesetzt worden sei. Als Grund dafür sei angeführt worden, daß bei Erneuerung der Zolltariffa vom Jahr 1648 der Zoll um die Hälfte gesteigert, für die Landleute der beiden Stände aber auf dem alten Fuße belassen worden sei, was 1649 die Ortsstimmen bestätigt hätten. Damit erklärt sich Schwyz nicht einverstanden. Der Gesandte von Glarus ist nicht instruiert, hofft aber, da der Unterschied zwischen beiden Projecten nicht sehr groß sei, daß die Differenz bald gehoben werden könne. — Ferner dringt der schwyzerische Gesandte darauf, daß nach dem Abschiede von Lachen der Salzzoll möchte abgestattet und der seit einigen Jahren zurückgebliebene nachbezahlt werden. Der Gesandte von Glarus entgegnet, daß dieser Zoll ganz neu eingeführt worden sei, daß auch „keineswegs Stand halte, daß das Burgerbuch zu Wesen auf jedes Faß 10 Kreuzer gesetzet melde". Werde jedoch einmal der Zoll festgesetzt sein, so werde nach den Verzeichnissen der Hausmeister und der Seevögte der rückständige Zoll schon nachbezahlt werden können. § 14. Absch. 237.

1765.

Art. 132. Freundeidgenössische Begrüßung. § 1. ‖ **133.** In Folge der in den Gemeinden Gams und Hohensax wegen der Pfarrwahl entstandenen Unruhen erscheinen Vorgesetzte und Richter der Gemeinde Gams mit ihrem Procurator, Rathsherrn Müller von Räfels, vor den Gesandten von Schwyz und Glarus, bitten dieselben, den Mißhelligkeiten ein Ende zu machen und der Gemeinde für dießmal das Vorgefallene in Gnaden nachzusehen und es mehr der Einfalt als der Bosheit der Gemeindegenossen zuzuschreiben. Diesen Abgeordneten werden von den Gesandten zu Handen der Gemeinde die allerstärksten Vorstellungen wegen ihres Ungehorsams gemacht; es wird ihnen bedeutet, daß die gn. Herren und Obern endlich gezwungen würden, diejenigen Mittel zu ergreifen, welche Gott einer Landesobrigkeit in die Hände gelegt habe, um die Ungehorsamen zu strafen. Sie sprechen die Hoffnung aus, daß die Richter und Beamten das Ihrige thun werden, um die Verirrungen und Anstände zu heben und die Ruhe wieder herzustellen. § 2. ‖ **134.** Die Gesandten fragen die Abgeordneten, ob die nach Schwyz geschickten Ausschüsse nach ihrer Rückkunft ihren Gemeindegenossen das hinterbracht hätten, was ihnen vor hoher Rathsstube nachdrücklich vorgestellt worden sei. Die Abgeordneten antworten, daß noch keine Gemeinde versammelt worden sei. Auf ihr Ansuchen wird ihnen gestattet, auf den 14. Juli eine solche zu versammeln, damit die Gesandten vernehmen können, ob dieselbe sich ihren Befehlen fügen wolle. § 3. ‖ **135.** Die Gesandten erscheinen vor der Gemeinde, versichern dieselbe des väterlichen Grußes, der väterlichen Wohlgewogenheit und des fortdauernden Schutzes beider Stände, stellen ihr vor, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieselben Ursache gehabt hätten, die schärfsten Mittel gegen sie in Anwendung zu bringen, und verlangen die kategorische Antwort, ob sie den Befehlen ihrer gn. Herren, des Landvogts und der Beamten nachkommen wollen oder nicht. Darauf geben die gesammten Gemeindegenossen durch ihren erbetenen Procurator Müller von Näfels die Antwort, daß sie den Landesobrigkeiten und deren Repräsentanten den schuldigen Gehorsam zu allen Zeiten leisten wollen, und bitten, das Vergangene in Gnaden zu vergessen und es ihnen als einem einfältigen und ungelehrten Volke nachzusehen, indessen aber zu gestatten, ihnen einige Beschwerden vorzutragen. Die Gesandten versichern die Gemeinde, daß sie niemals deren Rechte und Freiheiten haben schmälern wollen, daß sie aber auch nicht zugeben werden, daß die Rechte ihrer Stände durch deren Ungehorsam beeinträchtiget werden. Sie bewilligen der Gemeinde, ihre Beschwerden einzugeben. § 4. || **136.** Die Gesandten setzen den nach dem Tode Joseph Anton Redings substituierten Landvogt Johann Balthasar Martin ein und erklären den Unterthanen, daß sie mit dem Reding geschwornen Eid auch dem neuen Landvogt pflichtig seien. § 5. || **137.** Das Mandat beider Stände vom 24. April 1765, welches verbietet, dem Ammann Karl Lehenherr Unbilden und Schaden zuzufügen, wird neuerdings publiciert. § 6. || **138.** Einige Gemeindegenossen übergeben den Gesandten ein Memorial, in welchem sie bitten, man möchte sie, da sie an den Unruhen unschuldig seien und jeweilen die Befehle der Hoheiten respectiert hätten, mit den Kosten verschonen und sie vor den Verfolgungen der übrigen schützen. Es wird ihnen versprochen, daß man sie schützen werde. § 7. || **139.** Ebendieselben Gemeindegenossen bitten, es möchten die aufgelaufenen Kosten nicht auf die gesammte Gemeinde und die arme Landschaft, sondern auf diejenigen, welche den hochobrigkeitlichen Befehlen sich widersetzt haben, verlegt werden. Es wird alsdann die Rechnung über die aufgelaufenen Kosten vorgelegt im Betrag von 607 Gld. 40 Krz. Die Gesandten sind der Ansicht, daß sich die Gemeindegenossen darüber verständigen sollten; wenn aber diejenige Partei, welche den obrigkeitlichen Befehlen jeweilen gehorchen wollte, von der andern übermehrt werden sollte, so könnte sie an die gn. Herren recurrieren. § 8. || **140.** Landsfähnrich Fidel Weßner beklagt sich, daß er, weil er die hochobrigkeitlichen und landvögtlichen Befehle befolgt habe, von der Gemeinde seiner Stelle entsetzt worden sei, und bittet um Wiedereinsetzung. Derselbe wird wieder in sein Amt eingesetzt, da keine Klagen gegen ihn laut werden und der neuerwählte Landsfähnrich freiwillig zurücktritt. § 9. || **141.** Es bringen Ausschüsse der Gemeinden ihre Klagen gegen den Ammann Karl Lehenherr vor. Nachdem dieser gegen dieselben sich vertheidigt hat, kommen die Gesandten zu der Ansicht, daß derselbe sich nichts habe zu Schulden kommen lassen, setzen ihn wieder in sein Amt ein und insinuieren der Gemeinde, demselben den gehörigen Gehorsam und Respect zu erweisen. Die Ausschüsse versprechen Gehorsam. Dem Wunsche derselben, der Ammann möchte künftig die Schreiben der h. Obrigkeiten oder des Landvogtes, welche die Gemeinde angehen, durch ihren Schreiber verlesen lassen, wird entsprochen. Dem Ammann wird Satisfaction von Seite derjenigen verschafft, welche ihn beleidigt haben. § 10. || **142.** Da der neu erwählte Pfarrer Ferdinand Bechinger seine Pfründe einige Tage vorher verlassen und an den Unruhen großen Antheil hatte, so wird der Bischof von Chur angefragt, ob er denselben abberufen habe; zugleich werden ihm die gegen Bechinger vorgebrachten Klagepunkte mitgetheilt. Der Bischof antwortet, daß er demselben den Rath gegeben habe, die Pfarrei zu verlassen. Bechinger erklärt, daß er die Pfarrei aufgeben werde, sobald der Bischof ihn abberufe. Diese Antwort wird den Principalen überbracht. § 11. || **143.** Es wird ein Mandat publiciert, welches denen zu Gams Friede und Eintracht anempfiehlt und sie auffordert, die Parteinamen „Harte und Linde" fallen zu lassen. § 12. || **144.** Die Richter und Vorsteher, nochmals vor die Gesandten beschieden, erklären, keine Klagen mehr zu haben, halten die Ruhe wieder für hergestellt und sprechen den Gesandten zu Handen der h. Obrigkeiten ihren schuldigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dank aus. Der Kosten halber wird in Betracht der Armuth der Gemeinde beschlossen, aus dem Gemeindeseckel für einmal keine andern als die Zehrungskosten der dießmaligen und der frühern Gesandtschaft bezahlen zu lassen; ferner wird der Ammann den Hoheiten zur Vergütung der wegen seiner in die Orte gemachten Reisen empfohlen und der Wunsch ausgesprochen, die Kosten möchten nicht auf die ganze Gemeinde verlegt werden. § 13. || **145.** Vor der Abreise der Gesandten erscheinen nochmals die Ausschüsse der Gemeinde, versprechen Treue und Gehorsam und verdanken den Gesandten ihre Bemühungen. § 14. Absch. 254.

1766.

Art. 146. Die Syndicatoren legen den hochfürstlichen Gnaden zu Schänis die Curialien ab, versichern sie des Schirmes beider Stände und wohnen der Ablegung der Rechnung ihres zürcherischen Amtmannes bei. § 1. || **147.** Der Gesandte von Schwyz rügt instructionsgemäß, daß der Landschreiber Förstler vergangenes Jahr dem schwyzerischen Gesandten den Abschied nicht eingehändigt habe. Förstler rechtfertigt sich. § 2. || **148.** Landvogt Martin wird beauftragt, einen Entwurf und eine Kostenberechnung für die Versetzung des Hochgerichts aus der „Limath" an einen passenden noch auszuwählenden Platz in beide hohe Rathsstuben beförderlichst einzusenden. § 3. || **149.** Dem Landvogt Martin wird die genaue Vollziehung der vom verstorbenen Landvogt Reding gemachten Verordnung wegen des Bettel- und Strolchengesindels anempfohlen, namentlich auch, daß er keinem Fremden ohne Bewilligung des Landvogts oder in dessen Abwesenheit des Untervogts, einen Paß ertheile. § 4. || **150.** Ueber den auf vorletztem Syndicate gesteigerten Schifflohn der Schiff- und Weidlingsleute zu Wesen soll in den beiden hohen Rathsstuben abgesprochen werden. § 5. Absch. 262.

Art. 151. Die Syndicatoren legen bei ihro hochfürstlichen Gnaden die gewöhnlichen Curialien ab, und versichern sie des Schirmes der beiden Stände. Der Untervogt legt die hochobrigkeitlichen Rechnungen ab. § 1. || **152.** Schwyz läßt es in Betreff der Erbauung des Hochgerichts bei den vom Landvogt Martin getroffenen Veranstaltungen bewenden. § 2. || **153.** Für die Steigerung des Schifflohnes zu Wesen wird, wenn dieselbe beliebt, das Project eingebracht werden. § 3. || **154.** An dem baufälligen Hochgericht zu Gams sollen beförderlich statt der hölzernen Säulen steinerne errichtet werden; sollte es an einen gelegenen Ort versetzt werden, so werden 50 Gld. für hinreichend dafür erachtet. § 4. || **155.** Es wird für billig erachtet, den Caplan Rohrer für den Verlust zu entschädigen, welchen derselbe durch den vor fünf Jahren auf seinem Pfrundterritorium erstellten Bau eines Gefängnisses erlitten hat. Die Rechnung für diese Entschädigung wird ad referendum genommen. § 5. Absch. 265.

1767.

[Zürich, Schwyz und Glarus.]

Art. 156. Zürich beschwert sich, daß, wie es vernommen, der Zöllner zu Wesen von dem Geld, das durchgeführt werde, und vom Holz einen Zoll fordere, und ersucht die Gesandten von Schwyz und Glarus, für die Beseitigung dieser Neuerung sich zu verwenden. Diese sind ohne Instruction, wollen diesen Anzug aber ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. § 33. Absch. 280.

1770.

[Schwyz und katholisch Glarus.]

Art. 157. Damit auf indirectem Wege dem vorgebeugt werde, daß Häuser und Güter in nichtkatholische Hände kommen, findet der Gesandte von katholisch Glarus es angemessen, die Landschaft Gaster bei der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bevorstehenden Landsgemeinde dahin zu bestimmen, ein Gesetz zu machen, in Folge dessen kein Geld sollte geliehen werden, wenn das Unterpfand nicht ein Drittel mehr werth sei, als Geld darauf gegeben werde. Da ferner die Kaufbriefe im Gaster gleiche Kraft haben, wie die Gültbriefe, und es sich herausstellt, daß im Gaster Leute seien, die ihr Gut einander verkaufen, einen Kaufbrief durch ihren Landschreiber verfertigen lassen, auf denselben im Lande Glarus Geld entlehnen, worauf dann der Verkäufer das Gut vermöge des im Gaster geltenden Zugrechts oft wieder an sich ziehe und dadurch das Gesetz der Gültbriefe eludiere, so wird ebenfalls für passend erachtet, die Landsgemeinde dahin zu bestimmen, daß sie ein Gesetz mache, daß nur die vom Untervogt besiegelten Briefe pfandbar seien. Da endlich die Landschaft Gaster, als ein durch die Landvögte und die Syndicate verarmtes Volk, sich in seiner Armuth nicht zu helfen wisse, wird Schwyz ersucht, auf Quellen eines bessern Zustandes zu sinnen. Als eine solche hält Glarus namentlich die Maßregel, daß man keinem Reformierten gestatte, im Gaster Häuser oder Güter länger als zwei Jahre zu besitzen, ähnlich wie im Thurgau verboten sei, daß Güter in todte Hände kommen. Innerhalb dieser zwei Jahre sollten die reformierten Besitzer gehalten sein, dieselben an Leute im Gaster zu verkaufen. Endlich wird für erforderlich erachtet, den künftigen Untervogt in einen besondern Eid zu nehmen, daß er über alles das wache, was auf die Religion Einfluß habe. Zu diesem Zwecke sollte dem Eide auch das beigefügt werden, was die Convention von 1678 enthalte und von Schwyz durch ein Schreiben vom 1. März 1758 bestätigt worden sei. Absch. 319.

1774.

Art. 158. Die im Kloster ob Gauen versammelten Gesandten vernehmen, daß der Churer Posthalter Hans Ulrich Heß sich vor dem Syndicat zu Schänis gestellt habe, und daß der ihn betreffende Handel abgethan sei. § 1. 2. || **159.** In Beziehung auf den Zoll zu Wesen sind Schwyz und Glarus der Ansicht, daß der Churerbote dasjenige, was er in seinem Felleisen und auf seinem Leibe an Baarschaft oder anderm über Wesen führe, nicht zu verzollen brauche, daß er aber für alles andere, werde es auf Güterschiffen oder auf Pferden, Karren, Wagen oder Schlitten durchgeführt, den Zoll zu bezahlen habe. Diese Uebereinkunft ist Zürich mitzutheilen. § 3. || **160.** Die Gesandtschaften beider Stände stimmen darin überein, daß eine Reform des Zolls zu Wesen höchst nöthig sei. Glarus schlägt vor, eine neue Zolltariffa, basiert auf die von 1648, aufzustellen, eine neue Ordnung für den Bezug zu machen und den Zoll zu bestimmen, welchen die Landleute zu Glarus zu bezahlen haben. In Beziehung auf diejenigen Güter, welche laut Schifferordnung von der Schiffmeisterei verzollt werden sollen, läßt man es bei dem Schiffamtbuch bewenden; die Güter und Waaren aber, welche nach Schwyz oder Glarus eingeführt werden, sollten nach der Ansicht von Glarus nur den halben Zoll dessen zahlen, was die Zolltariffa von 1648 gegenüber den Fremden bestimmt, gleichwie auch die von Wesen und Gaster nicht mehr bezahlen; ferner sollte alles, was für den Hausgebrauch in die Länder Schwyz und Glarus geführt wird, nach der Instruction von Glarus zollfrei sein. Den Hoheiten wird hinterbracht, es möchte eine Verordnung gemacht werden, daß man an der Zollstatt von Wesen wissen könne, was für eine Art von Waaren in dem von oben herunterkommenden Güterschiffe sei, und wie schwer die Stücke seien. Schwyz hingegen ist der Ansicht, daß nach dem Wortlaute der Zolltariffa von allen über Wesen spedierten Waaren der Zoll bezahlt werden sollte; die Hauptsache sei die, wie für die neuen Waaren in der Tariffa der Zoll anzusetzen sei; die Gesandtschaft beruft sich dabei auf einen Glarus bereits übermachten Vorschlag. Der Zöllner giebt auch einen Bericht ein, wie bisher die in der Tariffa nicht aufgeführten Waaren und Victualien verzollt worden seien, daß aber die Handelsleute von Glarus sich der Verzollung geweigert hätten. § 7. ||

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

161. In Beziehung auf den Salzzoll zu Wesen macht Schwyz den Vorschlag, laut Burgerbuch und alter Uebung 10 Kreuzer auf jedes durchgehende Faß Salz zu legen. Glarus hingegen ist der Ansicht, es sollten die Handelsleute beider Stände von einem „Röhrli" Salz zu Handen der Stände 3 Kreuzer, ebensoviel zu Handen der Burgerschaft von Wesen bezahlen; jedoch sollten dann die Wesener die zwei Salzausmesser, die Seevögte und alle Nebensachen daraus bezahlen; zollfrei hingegen sollte alles Salz sein, das für den Hausgebrauch der Landleute beider Stände hineingehe, und das zur Besalzung der Vogteien Uznach und Gaster hineingeworfen werde. Ferner stellt Glarus den Antrag, statt der Zollbüchse die Einrichtung zu machen, daß der Zöllner ein specificiertes Verzeichniß aller verzollten Waaren anfertige und jährlich Rechnung ablege, und die unnöthigen Mahlzeiten abzustellen. Die Gesandtschaft von Schwyz hätte gewünscht, daß die von Glarus ausgedehntere Instruction gehabt hätte; sie läßt es einstweilen bei der Zolltariffa und dem von Schwyz 1763 gemachten Projecte und hinsichtlich des Salzzolls bei dem Burgerbuch und der alten Uebung bewenden. § 8. ||

162. In einem Streite der Schiffmeister mit dem Tagwen Benken, welcher von beiden Theilen ein Wuhr gerade ob dem sogenannten Schwallstein machen solle, wird befunden, daß dem Schiffamte nicht könne zugemuthet werden, daselbst ein Wuhr anzulegen, um den Reckweg dahinter zu machen, ebensowenig, daß es Felsen absprengen solle, um einen Reckweg herzustellen, sondern daß der Tagwen Benken sein Land besser zu bewahren und durch Anlegung von Wuhren dafür zu sorgen habe, daß die Schiffmeister den nöthigen Reckweg anlegen können; überhaupt sollten Gemeinden und Particularen von Gaster angehalten werden, ihre Güter wegen der nothwendigen Reckstraße bestmöglichst zu beschirmen. Das alles wird der Disposition der Hoheiten überlassen. § 10. Absch. 357.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf